

verbreiten sich die weiteren Ausführungen umständlich über die Editions-methode; auf sie einzugehen erübrigt sich.¹

II. Der äußere Aufbau der untersuchten Handschriften.

I. Der folgenden Untersuchung liegt im Verhältnis zum Gesamtmaterial nur eine kleine Auswahl von Handschriften zugrunde. Entscheidend für ihre Heranziehung waren verschiedene Gesichtspunkte: Es wurde Wert auf die Einsicht in die ältesten Handschriften gelegt. Außerdem wurde von jeder Ordnung der HOMEYER-schen Einteilung mindestens ein Vertreter und innerhalb der Ordnung möglichst für jede schon erkennbare Gruppe ein Codex benützt. Daß ferner die von STEFFENHAGEN besonders ausgezeichneten Handschriften Nr. 12 (8) und Nr. 180 (84) mitzuvergleichen waren, versteht sich von selbst. Daneben konnte das Originalmanuskript des Schlüssels des sächsischen Landrechts nicht entbehrt werden, da sich bis jetzt keine Handschrift gefunden hat, in der die Glosse die gleiche Entwicklungsstufe aufweist.² Verglichen wurden somit folgende Handschriften:

Nr. 53 (37) Berlin	= Cd	Nr. 49 (33) Berlin	= Db
„ 90 (56 b) „	= Ch ³	„ 50, 51 (34, 35) Berlin	= Dc ⁵
„ 113 (616) „	= Cb	„ 1030 (595 ^m) Salzburg	= Ds
„ 455 (270) Göttingen	= Cγ	Primärdruck 1516 aus	
„ 458 (268) „	= Cφ	Augsburg	= Dv
„ 530 (313) Heidelberg	= Ce	Nr. 12 (8) Amsterdam	= Dn
„ 744 Lüneburg	= Cg	„ 180 (84) Breslau	= Dp
„ 918 (660) Oldenburg	= Cq ⁴	„ 759 (434) Mainz	
„ 1005 (574) Quaken-		(Celle)	= Dm
brück	= Cq	„ 1008 (577) Quedlin-	
„ 1062 (623) Soest	= Cσ	burg	= Dq
„ 1207 (698) Wolfen-		„ 1249 (735) Zwickau	= Sch
büttel	= Cw		

¹) Seit STEFFENHAGEN ist die Glosse als solche im Schrifttum nicht mehr behandelt worden. Die Forschungen von K. A. ECKHARDT über den Sachsenspiegel gehen auf die Glossenklasse nicht ein. Inwieweit die von ihm gefundenen Ergebnisse für die Geschichte der Glosse mittelbar von Bedeutung sein könnten, wird in späterem Zusammenhang zu erörtern sein. ²) Inzwischen konnte festgestellt werden, daß sich die Glosse der Jenaer Handschrift [Homeyer Nr. 547 (346)] mit derjenigen der Schlüsselhandschrift vor deren Überarbeitung deckt. Hierüber wird in einer späteren Abhandlung Näheres folgen. ³) Die Sigle-

Bezeichnung wird, soweit möglich, in folgerichtiger Anwendung der HOMEYERschen Grundsätze durchgeführt. Ch = Codex Hechtianus. — In